- 14. 1. Ift ber Borfchrift in § 126 Abs. 1 B.G.B. genugt, wenn bei gesehlich vorgeschriebener Schriftsorm der bevollmächtigte Bertreter ausschließlich mit dem Namen (der Firma) des Bertretenen unters schreibt?
- 2. Kann zusammen mit der Bechfelklage gegen die Chefrau accessorisch der Anspruch gegen den Chemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Bermögen der Chefrau im Bechselprozesse geltend gemacht werden?

B.G.B. §§ 126. 164. H.G.B. §§ 51. 57. C.P.O. §§ 592. 602.

I. Civilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1901 i. S. Kauffrau A. K. u. Chemann (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. I. 385/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- IL Rammergericht bafelbft.

Der Kläger ist Inhaber eines von F. C. an eigene Orber auf "Herrn A. Küster in Steglit, Elisenstraße 1" gezogenen Wechsels vom 4. April 1900 über 5000 M, fällig am 1. September 1900. Un der für die Annahmeerklärung üblichen Stelle findet sich der Vermerk:

"angenommen A. Küster."

Der Wechfel trägt auf ber Rudfeite zunächst bas Blankoinboffament bes F. C., weiter basjenige bes Klägers und hierauf bas Indoffament eines E. Rl. auf die Dresdener Bant in Berlin. Diefe lettere bat am 8. September 1900 den Wechsel prafentieren und mangels Rahlung protestieren laffen. Der Rlager bat ben Wechsel im Regregwege eingelöft und flagt im Wechselprozesse gegen bie Chefrau R., als einzige Inhaberin der Firma A. Rufter, auf Rahlung der Wechselsumme mit Rinfen und Wechseluntoften und gegen den Chemann R. auf Dulbung ber Zwangsvollstredung in bas Bermögen der verklagten Chefrau. Rach Behauptung des Klägers ift das Accept von dem verklagten Shemanne als Proturiften der verklagten Chefrau namens ber Firma gegeben worben. Nicht bestritten ift, daß die verklagte Chefrau einzige Inhaberin ber Firma A. Rufter, und daß ber verklagte Chemann Broturift seiner Chefrau für biese Firma ift. Die Beklagten haben u. a. geltenb gemacht, bag bas Accept als Accept der Firma der Formvorschrift in § 126 Abs. 1 B.G.B. nicht entiprechen murbe.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers ist dagegen vom Kammergericht nach den Klaganträgen erkannt, und den beiden Beklagten die Aussührung ihrer Rechte vorbehalten worden. Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg gehabt.

Aus ben Grünben:

... "Was den Segenstand des erhobenen Anspruches betrifft, so tann für die von dem verklagten Shemanne verlangte Leistung ein Zweisel an der Statthaftigkeit des Wechselprozesses aufgeworsen werden. Der verklagte Shemann soll aus dem eingeklagten Wechsel nicht selbst zahlen, sondern nur auf Grund seiner Einwilligung in die seine Shefrau verpslichtende Wechselannahme die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen wegen der gegen sie ausgeklagten Wechselschuld

bulben. Daß gegen ben Chemann einer Wechselschuldnerin bie aus ber Einwilligung in die Wechselverpflichtung nach § 329 A.L.R. II. 1 begründete eigene Saftung für die Wechselschulb, auch wenn die Ginwilligung aus bem Wechsel selbst ersichtlich ift, nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werben fann, weil es sich nicht um einen Anspruch aus einem Wechsel handelt, hat ber erkennende Senat in bem bei Gruchot, Beitrage Bb. 28 G. 1013 (1017), veröffentlichten Urteile vom 22. Dezember 1883 ausgesprochen. Damit ift aber ber vorliegende Fall, wo nicht die eigene haftung bes Chemannes in Frage fteht, nicht gleichzustellen. Die bloge Dulbung ber Amangsvollstredung in das Bermögen seiner Chefrau, welche von dem verflagten Chemanne verlangt wird, stellt nur eine accessorische Ergangung ber gegen bie Chefrau angestrengten Wechselflage bar, ohne welche biefe felbst ihren vollen Erfolg nicht haben konnte. Für biefes accefforische Berhältnis muß es genügen, wenn ber Gegenftand ber hauptklage fich für ben Wechselprozes eignet. Wenn auch bas Befet bies nicht ausdrücklich bestimmt, so ist boch nicht anzunehmen, bak es seine Vorschriften in & 602. 592 über bie Qualifikation ber im Wechselvrozesse verfolgbaren Ansprüche auch auf dieses von ihm nicht berührte Verhältnis habe beziehen und damit den Wechselprozef gegen Chefrauen, welche nicht felbständig ein Erwerbsgeschäft betreiben, in allen ben Fällen habe unpraktisch machen wollen, wo die Zwangsvollstreckung auf bas eingebrachte Gut ber Chefrau ober auf bas Besamtaut angewiesen ift; benn bier mußte vorerst noch bie Berurteilung bes Chemannes auf Dulbung ber Zwangsvollstredung im orbentlichen Verfahren berbeigeführt werben, fodag auch, beim Mangel ber gleichen Prozegart, nicht einmal die Verbindung beiber Rlagen julaffig mare (vgl. §§ 739. 740, 741 C.B.D.). Gin folder Bille bes Gesetzes, ber nur ben ftrengen Wortlaut für fich geltend machen tann, barf umsoweniger angenommen werben, als nach § 742 baselbst dann, wenn der betreffende Büterftand nach der Rlagerhebung begründet wird, dem siegreichen Gläubiger, allgemein, also auch bem im Bechselprozesse siegenden Gläubiger ein fehr einfaches Mittel gewährt wird, um die Bollstreckbarteit bes Urteiles in das eingebrachte Gut und das Gesamtaut auch dem Chemanne gegensiber zu erlangen. Bei biesem Ergebniffe tann es babingeftellt bleiben, ob man, die Dulbungspflicht bes Chemannes für sich genommen, mit dem Berufungsgerichte sagen dürste, daß damit immerhin die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande des Anspruches gemacht werde, und ebenso, ob den Aussührungen dei Gaupp-Stein, a. a. D. zu § 592 unter B. 2 (S. 163), welche unter Berwendung der Analogie aus der in der neuen Fassung der Civilprozesordnung hinzugefügten, den Anspruch aus Hypothet, Grundschuld und Rentenschuld betreffenden Sonderbestimmung in Sat 3 des § 592 zur Annahme noch weiter erstreckter Zulässigseit des Urkundenprozesses gelangen, in vollem Umfange zuzustimmen wäre."

(Es wird ausgeführt, daß auch sonst Bedenken in Bezug auf das Verfahren im Wechselprozesse nicht begründet seien, und hierauf, betreffend den auf § 126 B.G.B. gestützten Einwand, fortgefahren:)

"Das Berufungsgericht, welches hiernach mit Recht die Statthaftiafeit der gewählten Brozegart angenommen hat, stellt fest, daß der verklagte Chemann Profurift seiner Chefrau für das von ihr unter ber Rirma A. Rufter betriebene Sanbelsgeschäft gewesen fei, bag er den Acceptvermerk auf den Klagewechsel geschrieben, und daß er diese Annahmeerklärung nicht für sich, sondern als Brokurist für die Kirma zu beren Bervflichtung abgegeben habe. Diese Feststellungen find thatfächlicher Natur und laffen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie find geeignet, Die Berurteilung ber Bellagten zu tragen unter ber Boraussetzung, bag bie Rechtsgilltigfeit bes Acceptvermerfes mit Recht angenommen worben ift. Hiergegen richtet die Revision ihren Angriff. Sie macht geltend, bag die Form bes Acceptvermertes ber Vorschrift in § 126 B.G.B. nicht entspreche, und bas Accept baber nichtig sei. Allein darin ist der Revision nicht beizutreten. Ameifellos ift freilich, bag bas Accept, wie alle Wechselverpflichtungserklärungen. von Gesetes wegen ber schriftlichen Form bedarf (Art. 21 Abs. 1. 28.D.). Der Mangel ber schriftlichen Form führt nicht erft und nicht nur nach & 125 Sat 1 B.G.B. bie Dichtigfeit bes rechtsgeschäft= lichen Aftes berbei. Aber in Übereinstimmung mit bem Berufungsgerichte und entgegen ber Auslegung bes Landgerichtes ift ber erkennende Senat ber Anficht, daß die Form des vom verklagten Chemanne gegebenen Acceptes den bestehenden Borschriften nicht widerspricht. Das Accept lautet: "angenommen A. Küster". Rach ben Feststellungen ber Borinstang, von benen auszugeben ist, ift der Name "A. Rufter" die Firma der verklagten Chefrau, ge-

schrieben, wie der ganze Vermerk, von dem verklagten Chemanne als Brokuristen der Firma, das Accept als seine, traft der Brokura die perflagte Chefrau unter ihrem Sanbelsnamen verpflichtenbe Erflärung gewollt und abgegeben. Die Frage ist also allgemein, oh der Be= vollmächtigte eines Underen für diefen zu deffen Verpflichtung ober Berechtigung eine rechtsgeschäftliche Erklärung, für welche bas Befes bie schriftliche Form vorschreibt, seine Erklärung, in der Beise wirtfam abgeben fonne, daß er bie feine Willensertlarung enthaltende Urfunde zwar eigenhändig, aber nicht mit feinem, sondern ausschließlich mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichnet. Das Accept ift im April 1900 gegeben. Es kommt baber bas neue Recht zur Anwendung. In erster Linie handelt es sich um die Auslegung bes 8 126 Abs. 1 B.G.B. Bei biefer verschieben ausgelegten Borschrift fteht so viel fest und wird burch bas Wort "eigenhändig" außer Ameifel geftellt, bag ber Aussteller ber Urtunde fich jur Bollgiehung ber Namensunterschrift nicht ber hand eines Anderen bedienen barf (Motive zum I. Entwurfe Bb. 1 S. 184). Diefer Fall liegt nicht por. Der Beklagte ift nicht nur ber Schreiber ber bon ihm eigenhändig vollzogenen Unterschrift, sonbern felber ber Aussteller ber Urkunde. Rach bem § 126 Abf. 1 muß bei gesethlich vorgeschriebener Schriftform "bie Urfunde von bem Ausfteller eigenbanbig burch Ramensunterschrift . . . unterzeichnet werben". Daß unter bem "Aussteller" ber Urfunde hier nur berjenige zu versteben ift, welcher, fei es im eigenen, sei es in frembem Namen, die in der Urfunde ent= haltene Erklärung felbst abgegeben hat, und nicht berjenige, in beffen Namen fie abgegeben ift, und für ober gegen welchen fie als Erklärung feines Vertreters mirkfam werben foll, barf wiederum als unzweifelhaft angesehen werben. Der "Aussteller" ber Urfunde nach § 126 B.G.B. ist etwas anderes als ber "Aussteller" eines Wechsels im Sinne ber Wechselorbnung, als worunter, ohne Ruchsicht auf bie Person bes Ertlärenden, berjenige zu versteben ift, beffen - gezogener ober eigener — Wechsel ber ausgestellte Wechsel sein, fur welchen also die Wechselausstellung wirken soll. In bem I. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesethuches hieß es in bem entsprechenben § 92 Abf. 1 ftatt "Ausfteller (ber Urfunde)" "Urheber ber Willensertlärung". Mit ber in ber zweiten Lesung vorgenommenen Fassungsanberung war, soweit ersichtlich, teine sachliche Anderung beabsichtigt (Protokolle

S. 187, bei Mugban, Die gesamten Materialien Bb. 1 S. 697). Auch barüber kann ein Aweifel nicht bestehen, daß die Urkunde mit einer Namensunterschrift verseben sein, die Namensschrift also unter dem Konterte der Urfunde fteben muß (Motive gum I. Entwurfe Bb. 1 S. 185), was jedoch für die Wechfelannahme nach Art. 21 Abs. 3 B.D. insofern eine Anderung erleidet, als schon der auf ber Borberfeite bes Bechfels geschriebene Rame ober bie Kirma bes Bezogenen für fich genügt. Streitig aber ift, ob als "Ramensunterschrift" im Sinne bes & 126 Abs. 1 B.G.B. immer nur ber eigene Name bes Ausstellers der Urfunde gelten konne, ober ob eine aultige Namensunterschrift auch bann vorliege, wenn ber Aussteller ber Urfunde, ber die Willenserklärung in Vertretung eines Anderen abgiebt, nur mit dem Namen bieses Anderen, des Vertretenen, unterzeichnet. Für die engere Auffassung haben fich in ber Litteratur, foweit bestimmte Außerungen vorliegen, ausgesprochen namentlich: Rebbein, Das Bürgerliche Gefetbuch Bb. 1 ju 68 125 fig. G. 156 fig. unter IV 1b. Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 6. Aufl. zu Art. 4 Note 29 S. 30; weiter: Müller, in der Deutschen Juriften-Reitung 1900 S. 497; Alticul, in ber Monatsichrift für Sanbelsrecht 1900 S. 258; Scherer, in ber Juriftischen Beitschrift für Elfaß - Lothringen, Jahrg. XXVI S. 184; Simeon, Recht und Rechtsgang S. 157. Die weitere Auslegung haben verteibigt insbesonbere Staub, Rommentar zum Handelsgesethuch (6. u. 7. Aufl.) zu § 51 Anm. 2, 311 & 350 Anm. 38; Deutsche Juriften Beitung 1900 S. 338; Neumann, handausgabe bes Blirgerlichen Gefethuches 2. Aufl. ju § 126 Note 2 unter a. d; Cosad, Lehrbuch bes Deutschen burgerlichen Rechts 3. Aufl. Bb. 1 S. 227 § 67 unter II 4 - biefer jedoch mit ber Gigentumlichkeit, bag er in feinem Lehrbuche bes Handelsrechtes, 5. Aufl. zu § 21 unter 5 (S. 122) und unter 6 e (S. 124) für Broturisten und Sandlungsbevollmächtigte ben entgegengesetzten Standpunkt vertritt -: Bernftein, Allgemeine Deutsche und Ofterreichische Wechselordnung zu Art. 95 & 5 (G. 400); Marcus, in Das Recht 1900 G. 10 (für Wechselunterschriften).

Aus der Praxis sind bekannt geworden für die erste Meinung: Urteil des Oberlandesgerichtes Marienwerder vom 11. Dezember 1900 (in Mugdan u. Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bb. 2 [1901] S. 51); für die zweite Weinung: Urteil des Obers landesgerichtes Breslau vom 25. November 1901 (bas. S. 389). Das Reichsgericht hat sich über die Frage noch nicht ausgesprochen.

Der erkennende Senat schließt sich ber Auslegung an, bag die Unterzeichnung mit bem Namen bes Bertretenen zuläffig fei. bem Wortlaute bes Befetes läßt fich bas Begenteil nicht zwingend begründen. Die Fassung "durch Namensunterschrift . . . unterzeichnet". für das im I. Entwurfe gebrauchte "unterschrieben", entstammt wiederum ber zweiten Lefung. Auch bierfür find fachliche Brunbe ber Anderung nicht erkennbar (val. Protokolle a. a. D.). Diese verdankt an= scheinend ihre Entstehung dem redaktionellen Bestreben, die Berbalformen "unterschreiben" für ben Namen und "unterzeichnet" für bas handzeichen nicht nebeneinander zu gebrauchen, sondern in beiden Richtungen das einzige "unterzeichnet" zu verwenden. Die Einschiebung bes Wortes "Namensunterschrift" ergiebt baber kein entscheibendes Argument. Aus den Motiven zum I. Entwurfe a. a. D. läßt sich ersehen, baß man an die Unterschrift bes eigenen Namens gebacht hat; benn banach follte bie Unterschrift "bie Person bes Ausstellers binreichend tennzeichnen".

Aber die Motive enthalten keinerlei Andentung, daß man neben dem gewöhnlichen Falle, wo dies zutrifft, auch den besonderen Fall der Vertretung im Auge gehabt habe. Sebensowenig berühren die Protokolle der zweiten Lesung diesen Fall. Der Text des Gesetses aber verlangt nur, daß der Aussteller die Urkunde "durch Namensuntersichrift", nicht daß er sie durch seine Namensunterschrift unterzeichne, und die Weglassung des Possessischen Weglassung vor dem freilich immer nur eigenen "Handzeichen" des Ausstellers. Nach dem Wortslaute des Gesets bleibt es also unentschieden, welcher Name zu unterschreiben sei.

Für das frühere Recht, auch das preußische Recht, ist angenommen worden, daß der Bevollmächtigte seine schriftliche Willenserklärung rechtswirksam mit dem Namen des Bollmachtgebers unterzeichnen könne.

Bgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 5 S. 263 und 271; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 307 sig., Bd. 30 S. 406.

Diese Annahme beruhte auf allgemeinen Folgerungen aus der rechtlichen Natur der Willenserklärung bei direkter Stellvertretung, Stellvertretung im Willen, und der rechtlichen Bedeutung der Namensunterschrift

als einer den Inhalt der Urfunde vollendenden Billenserflärung. Die Vorschriften bes Bürgerlichen Gesethuches über bie Vertretung stehen der Triftigkeit dieser Kolgerungen nicht entgegen. Auch nach dem § 164 Abs. 1 B.G.B. wirkt, wie nach bem früheren Rechte, die innerhalb der Vertreiungsmacht im Namen des Vertretenen abgegebene Willenserklärung unmittelbar für ober gegen biefen. Gine Bestimmung. baß dies nicht für die in ber Form ber Unterzeichnung mit bem Namen des Bertretenen liegende Willenserklärung gelten folle, ift bem Bürgerlichen Gesethuch nicht bekannt. Bom Standpunkte ber Bertretung aus ist baher auch nach bem neuen Rechte nichts gegen die Zuläfsigkeit dieser Urt ber Urkundenvollziehung einzuwenden. Die Unzuläffigkeit, in ben Fällen ber gefetlich vorgeschriebenen Schriftform. könnte baber lediglich aus § 126 Abs. 1 B.G.B. abgeleitet werben. Diese Folgerung tann aber gegenüber bem unbestimmten Wortlaute bes § 126 umsoweniger gerechtfertigt erscheinen, als es schwer annehmbar ift, daß eine so wichtige Abweichung von bem geltenden Rechte, wenn sie beabsichtigt war, nicht wenigstens eine Erwähnung in den Materialien gefunden hatte. Wenn man barauf binweift, daß nach den Motiven zum I. Entwurf a. a. D. und Denkschrift § 25 (bei Mugban, a. a. D. S. 835) bie Erforderniffe ber gefetlichen Schriftform im wesentlichen fo geregelt werben follten, bag bas aufzunehmenbe Schriftstud ben Boraussetzungen einer nach § 381 (jett 6 416) C.B.D. voll beweisenden Privaturkunde entspreche, so ist das Argument schon beshalb nicht burchschlagend, weil auch diefer Baragraph nichts darüber bestimmt, welchen Namen der Aussteller unterschreiben muß.

Bgl. Seuffert, Civilprozesordnung 3. Ausl. zu § 381 unter 5 (S. 460) (8. Ausl. zu § 416 unter 6 S. 614); Gaupp, baselbst 2. Ausl. zu § 381 unter III bei Rote 16 (S. 726).

Der Auslegungsgrund aber, daß nur der Ausschluß des fremden Namens Täuschungen und Verschleierungen des wahren Sachverhaltes völlig beseitige, wird von der Betrachtung überwogen, daß wenigstens bei einseitigen Urfunden, wie vorliegend dem Wechselaccept, gerade dieser Ausschluß geeignet wäre, der Täuschung Thür und Thor zu öffnen und dem redlichen Empfänger, der den Vorgang bei der Unterschrift nicht kontrolieren kann, statt einer wertvollen Urfunde ein nichtiges Stück Papier in die Hand zu spielen. Ein indirektes Arqument gegen den Ausschluß ergiebt sich auch aus folgender Er-

wägung. In § 51 H.G.B. wird mit einer unerheblichen Fassungsänderung der Inhalt des Art. 44 Abf. 1 A.D.H. G.B. wiedergegeben, welcher auf bem Boben bes früher geltenben Civilrechtes bie Auslegung erhalten hatte, bag er nur eine Ordnungsvorschrift über bie Art fei, wie ber Profurist zu unterschreiben habe. Bur Begrundung wird in der Dentschrift S. 50 nur bemertt: "Der § 51 regelt die Form. in welcher ber Profurift zu zeichnen bat, übereinstimmend mit ber Borfchrift bes bisherigen Art. 44 Abs. 1." Sätte ber Gesetzgeber ben damals icon beichloffenen & 126 B.G.B. fo verstanden, daß bie Unterschrift bloß mit dem Namen des Vertretenen, also auch bloß mit ber Firma, abgelehnt werden follte, fo mußte diese Urt ber Begrundung in beiben Sallen höchst sonderbar erscheinen, sei es bag entgegen dem § 126 B.G.B. eine abweichende handelsrechtliche Sonderporschrift, sei es daß, entsprechend bem § 126, aber abweichend von ber bisherigen Auslegung bes Art. 44, eine Gultigkeitsvorschrift wenigstens insoweit beabsichtigt war, daß bei der Unterschrift bes Brokuristen sein eigener Name nicht fehlen bürfe.

Aus diesen Gründen kann der Senat der Bestimmung des § 126 Abs. 1 B.G.B. über die gesetslich vorgeschriebene Schriftsorm nicht die Auslegung geben, daß der bevollmächtigte Willensvertreter die von ihm ausgestellte Urkunde über seine im Namen des Vollmachtzgebers abgegebene Willenserklärung rechtswirksam nur mit der Unterschrift seines eigenen Namens unterzeichnen könne; vielmehr versteht er die Bestimmung dahin, daß auch die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit dem Namen des Vollmachtgebers allein dem Formerfordernisse genügt. Zu einer Entscheidung der Frage für den nichtbevollmächtigten Vertreter und den gesetzlichen Vertreter bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß.

Bei diesem Ergebnisse bedarf es nicht der Prüsung, ob, unter Boraussezung der entgegengesetzten Auslegung des § 126, wenigstens für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten auf Grund der §§ 51. 57 H.G.B.,

vgl. Rehbein, Das Bürgerliche Gesethuch Bb. 1 S. 156/157, Wechselordnung S. 30; Goldmann u. Lilienthal, Das Bürgerliche Gesehbuch 2. Ausl. § 41 Note 20 S. 158,

ober auf Grund ber Bestimmungen ber Wechselordnung für den "Aussteller" einer Wechselstriptur (im Sinne bes § 126 B.G.B.),

vgl. Staub, Deutsche Juristen-Zeitung 1900 S. 338; Dernburg, Das Bürgerliche Recht 1./2. Aufl., Bb. 2 Hässte 2 S. 249, die Zulässsteit der Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen abzuleiten wäre. Daß aber der angeführte § 51 H.G.B. auch jetzt noch nur als Ordnungsvorschrift aufzusassen, und daß demgemäß die Unterschrift des Wechselacceptes durch den verklagten Ehemann nicht aus dem Grunde nichtig sei, weil sie der darin gegebenen Bestimmung über die Form der Prokuristenunterschrift nicht entspricht, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Bgl. Entsch. des R.O.H. & Bb. 18 S. 100 und die dort Angeführten. Endlich kann für das eingeklagte Wechselaccept nach Art. 21 W.D. § 51 H.G.B. kein Zweisel sein, daß, was von der Unterzeichnung des Namens gilt, auch von der Unterzeichnung der Firma zu gelten hat."...